

Kantonale Volksabstimmung vom 24. Februar

# Mehr Rechtssicherheit oder ein Blankocheck für die Polizei?

## Pro und Contra zum neuen und ersten kantonalzürcherischen Polizeigesetz

Was die diversen Polizeikörpers im Kanton Zürich wann, wie und warum tun dürfen, ist bis heute in einer unübersichtlichen Sammlung von Weisungen und Reglemen-

ten geregelt. Das Stimmvolk befindet nun am 24. Februar über das erste zürcherische Polizeigesetz; es ergänzt das bereits in Kraft getretene Polizeiorganisations-

gesetz. Der neue Erlass hat im Parlament zwar eine überaus komfortable Mehrheit gefunden, ein Komitee aus linksgrünen Parteien hat aber unmittelbar nach dem

Ratsentscheid das Referendum ergriffen. Die Gegner bezeichnen die Gesetzesnovelle als einseitig; zugunsten der Polizei und zulasten der Bevölkerung.

### Ein schlankes, konzises und gut verständliches Gesetz

Von FDP-Kantonsrat Thomas Vogel, Effretikon

Ausgerechnet dort, wo der Staat in elementare Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner eingreift, fehlt für dieses Tun bis heute im Kanton Zürich eine gesetzliche Regelung. Das Polizeigesetz korrigiert diesen rechtlich fragwürdigen Zustand. Es definiert in einem formellen Erlass die Aufgaben der Polizei, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, und es regelt die polizeilichen Kompetenzen – bis auf Stufe Gemeinde. Auch – oder gerade – polizeikritische Kreise müssten dieses neue Gesetz deshalb mit Überzeugung unterstützen, denn es verbessert die Rechtssicherheit: einerseits für die Polizistinnen und Polizisten, die für ihr Handeln nun endlich eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Nicht mehr länger müssen sie sich mit Dienstreglementen und internen Weisungen behelfen, die sich auf die von der Rechtsprechung entwickelte polizeiliche Generalklausel stützen. Andererseits ist auch für die Bevölkerung des Kantons Zürich in einem schlanken, konzisen und gut verständlichen Gesetz erkennbar, was die Polizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, zur Gefahrenabwehr und zur Prävention unternehmen darf und wo ihr Grenzen gesetzt werden.

### Überwältigende Mehrheit im Parlament

Das Polizeigesetz wird von FDP, CVP, EVP, GLP, EDU und SVP unterstützt. Der Kantonsrat hat ihm mit einer überwältigenden Mehrheit von 123 zu 25 Stimmen zugestimmt, samt der Mehrheit der Stimmen der SP. Es lehnt sich an andere, neue kantonale Polizeigesetze an und folgt weitgehend der bisherigen Praxis. Neu ist vor allem, dass nicht mehr Regierungsrat oder Kommando die Rechtsgrundlage für das Handeln der Polizei schaffen, sondern – wie es sich im Rechtsstaat gehört – der Gesetzgeber.

Kernstücke des neuen Gesetzes sind u. a. die Bestimmungen zur Wegweisung, zur Hausdurchsuchung, zur Überwachung und zur Dokumentation. Die ausdrückliche Gesetzesgrundlage für die Wegweisung von Personen ist neu. Es geht dabei um Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, Dritte erheblich belästigen, gefährden oder unberechtigtweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern; etwa indem Zugänge zu Haltestellen blockiert oder öffentliche Anlagen so in Beschlag genommen werden, dass anderen der Zutritt verunmöglicht wird. Grund für die Wegweisung ist nicht, dass Personen nicht ins Bild passen – es ist deshalb keine Bestimmung gegen Randständige, aber z. B. gegen Gaffer, welche Rettungskräfte behindern. Die Bestimmung geht weniger weit als die des Kantons Bern, deren Verfassungsmässigkeit das Bundesgericht ausdrücklich bejaht hat.

Die Hausdurchsuchung ist nur in Fällen von Dringlichkeit möglich, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dann wird sie aber folgerichtig und ohne richterliche Erlaubnis angewandt: Die Polizei darf Räume durchsuchen, «wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen». Was die Überwachung betrifft, so ist es längst Praxis, dass entsprechende Geräte im öffentlichen Raum eingesetzt werden, damit Störungen und Gefährdungen von Sicherheit und Ordnung frühzeitig erkannt werden und damit letztlich die Sicherheit jedes Einzelnen gewährleistet ist. Das Polizeigesetz lässt die Überwachung nicht schrankenlos zu. Immerhin darf sie nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgen, wozu beispiels-



«Grundlos darf die Polizei keine Massnahmen ergreifen.»

Thomas Vogel

weise die Verhütung strafbarer Handlungen zählt, und sie ist beschränkt auf allgemein zugängliche Orte. Damit die Polizei davon entbunden ist, technische Geräte gut sichtbar dem Risiko von Sachbeschädigungen und Vandalentum auszusetzen, ist auch verdeckte Überwachung zulässig.

Angehörige der Polizei, die Amtshandlungen vornehmen, haben im Regelfall ihren Namen und ihre Dienststelle bekanntzugeben. Zudem hat die Polizei ihr Handeln angemessen zu dokumentieren, und – das ist wesentlich – sie hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können. Damit ist Betroffenen weit mehr gedient als mit einer Verpflichtung, Namensschilder zu tragen.

### Zum Nutzen und Schutze aller

Es ist legitim und notwendig, genau hinzuschauen, wenn der Staat die Kompetenz erhält, in Freiheitsrechte des Einzelnen einzugreifen. Es kann aber nicht übersehen werden, dass bereits in den einleitenden Paragrafen klipp und klar festgehalten wird, dass die Polizei in ihrem Handeln nicht nur an die Rechtsordnung gebunden ist, sondern auch die verfassungsmässigen Rechte der Bürger und die Menschenwürde der Einzelnen zu achten hat. Polizeiliches Handeln ist nur dann zulässig, wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet ist. «Einfach so» oder grundlos darf die Polizei keine Massnahmen ergreifen.

Zudem ist die Verhältnismässigkeit stets zu beachten, wonach unter mehreren geeigneten Massnahmen jene zu ergreifen ist, welche die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Das Polizeigesetz ist ausgewogen und ergänzt das bereits bestehende Polizeiorganisationsgesetz, welches die Aufgabenteilung der verschiedenen Polizeikörpers regelt. Für die Sicherheit der Bevölkerung besorgt zu sein, ist eine der Kernaufgaben eines Staatswesens. Die Grundlage für diese Tätigkeit muss aber klar geregelt und demokratisch legitimiert sein – zum Nutzen und Schutze aller.

### Die Position der NZZ

z.z. Die NZZ-Redaktion empfiehlt ein Ja zum neuen Polizeigesetz. Die vorliegende Gesetzesnovelle regelt im Wesentlichen die bewährte Praxis. Zu den wenigen Neuerungen gehört etwa der dann zumal heiss diskutierte Wegweisungsartikel, der im Zuge der Vernehmlassung deutlich eingeschränkt und konkretisiert wurde. In dieser überarbeiteten Form trägt er zum friedvollen Zusammenleben in einer offenen, heterogenen, liberalen Gesellschaft bei, die kein Interesse daran haben kann, dass unliebsame Mitbürger von einer staatlichen Autorität

### Zu viel Macht für die Polizei – zu wenig Rechte für die Bürger

Von AL-Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich

Die Polizei ist das Mittel des Staates, um das Recht durchzusetzen. Wo die geballte Macht des Staates gegenüber den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern auftritt, ist grösste Vorsicht angezeigt. Jede Ballung von Macht enthält die Gefahr des Missbrauchs. Ein Polizeigesetz hat deshalb besonders die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Eingriffen des Staates zu garantieren. Das neue Polizeigesetz atmet diesen selbstverständlichen, freiheitlichen Geist jedoch nicht. Im Gegenteil: Die Polizei erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eindeutig zu weit gehende Rechte. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden hingegen nicht genau geregelt. Es ist ein Polizeigesetz für die Polizei und nicht für die Bürgerinnen und Bürger, was anhand einer ganzen Reihe von Beispielen eindrücklich dargestellt werden kann.

### Rechtsstaat vom Polizeistaat abgrenzen

So sind etwa Personenkontrollen, die Mitnahme auf den Polizeiposten oder körperliche Untersuchungen immer und überall möglich. Das Bundesgericht hat unmissverständlich festgelegt, dass die Polizei nur aus besonderen Gründen (z. B. Nähe zum Tatort einer Straftat, Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person) die Identitätsausweise von Bürgerinnen und Bürgern verlangen kann. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich nach Belieben und ohne Einschränkungen und vorgängige Bewilligung frei zu bewegen, charakterisiert gemäss dem Bundesgericht den Rechtsstaat gegenüber dem Polizeistaat (BGE 109 Ia 146, Erw. 4) – das ist eine Abgrenzung von entscheidender Bedeutung.

Das vorliegende Polizeigesetz stellt dagegen der Polizei eine Generalvollmacht aus. «Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist», darf die Polizei unbescholtene Bürgerinnen und Bürger auf offener Strasse überprüfen. Wer keine Papiere bei sich hat, darf auf den Polizeiposten mitgenommen werden. Es kann dort verlangt werden, dass die Person sich nackt auszieht, und die Polizei darf die Körperhöhlen und -öffnungen untersuchen.

Diese Generalvollmacht ist typisch für das ganze Gesetz. Die Polizei darf selber definieren, was richtig ist. Und alles, was der Polizei dient, ist richtig. Diese Haltung ist jedoch falsch. Gesetze dienen dazu, die Allmacht des Staates einzudämmen und den staatlichen Organen verbindliche Grenzen aufzuzeigen.

Videokontrollen werden ohne Einschränkungen möglich: Mit derselben Generalvollmacht darf die Polizei in Zukunft allgemein zugängliche Orte mit technischen Mitteln offen oder verdeckt überwachen. Die Privatsphäre aller Bürgerinnen und Bürger kann so ohne Einschränkungen mit



«Das Gesetz stellt der Polizei eine Generalvollmacht aus.»

Markus Bischoff

Video, Tonaufnahmen usw. überwacht werden. Die polizeilichen Aufgaben sind bekanntlich breit. Bereits der Kampf gegen Falschparkierende genügt für die verdeckte Videoüberwachung ganzer Strassenzüge.

### Nicht EMRK-konform

Oder der polizeiliche Gewahrsam: Die im Gesetz genannten Festnahmegünde verstossen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Wer sich selber, Tiere oder Gegenstände gefährdet, kann in Zukunft bis zu vierundzwanzig Stunden ohne den Beizug eines Haftrichters festgenommen werden. Für solche Festnahmen gibt es gemäss Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keinen Raum. Wer sich selber gefährdet, kann bereits heute mittels des fürsorglichen Freiheitsentzuges (FFE) in eine Klinik eingewiesen werden. Weshalb braucht es einen zusätzlichen Festnahmegrund, welcher durch die EMRK nicht gedeckt ist?

Auch die Wegweisung von Randständigen löst keine Probleme: Randständige Personen können in Zukunft bis zu vierzehn Tage von einem Ort wegweisen werden. Solche Personen mögen zwar oft stören. Es ist aber ein Trugschluss zu glauben, mit polizeilichen Massnahmen könnten soziale Probleme gelöst und solche Personen umhergezogen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt: Warum gibt es keine Namensschilder für Polizistinnen und Polizisten? Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung bezeugen heute in der Regel mit Namensschildern gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ihre Identität. Der Bürger und die Bürgerin, welche mit Steuern und Gebühren den Staat finanzieren, dürfen wissen, mit wem sie es zu tun haben. In vielen Polizeikörpern im Ausland sind Namensschilder Standard. Eine solche Bestimmung fehlt im Gesetz. Entsprechende Anträge wurden im Kantonsrat abgelehnt. Das ist ein Misstrauensvotum gegenüber der Bevölkerung. Wer hat Angst davor, dass zumindest die uniformierte Polizei mit ihrem Namen auftritt, wie dies auch bereits beim Militär Usanz ist?

### 1983 haushoch bachab geschickt

Die letzte Auflage eines neuen Polizeigesetzes wurde 1983 als zu repressiv vom Volk haushoch bachab geschickt. In den vergangenen 25 Jahren konnte die Polizei aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlagen ihren Auftrag voll und ganz erfüllen. Mit dem neuen Polizeigesetz wird kein bisheriges Gesetz aufgehoben. Ein neues zusätzliches Gesetz, welches unsere Rechte einschränkt, braucht es nicht.

Auf dem Polit-Blog NZZvotum debattieren der Stadtzürcher Gemeinderat Balthasar Glättli (gp.) und Kantonsrat Thomas Vogel (fdp.) über das Polizeigesetz: [www.nzzvotum.ch](http://www.nzzvotum.ch).

### Auch Schulpräsidenten gegen Reform des Finanzausgleichs

#### Nachteile für kleine Gemeinden

kg. Zahlreiche Gemeinden und Parteien haben in den letzten Wochen kritische bis ablehnende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs veröffentlicht. Zu ihnen gesellt sich jetzt auch der Verband der Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (ZPS) – wobei Verbandspräsident und EVP-Kantonsrat Johannes Zollinger betont, man habe keine breite Vernehmlassung durchgeführt. Der ZPS kritisiert, die Reform zeige finanzschwachen Gemeinden keine Perspektive auf. Tatsächlich ist es ein ausdrückliches Ziel der Reform, die im geltenden Finanzausgleich angelegte Bevorzugung kleiner, finanzschwacher Gemeinden aufzuheben. Auch hält der Verband den vorgesehenen Sonderlastenausgleich Schule für ungenügend, weil er vor allem Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Schülern zugutekommen soll. Die Vernehmlassungsfrist für die vorgeschlagene Reform des Finanzausgleichs endete am 31. Januar 2007.

### IN KÜRZE

**Brand in Hombrechtikon wegen Computers.** Am Dienstagmorgen hat ein Brand in einer Wohnung in Hombrechtikon einen Sachschaden von 50 000 Franken angerichtet. Nach Angaben der Kantonspolizei Zürich hatte ein Defekt an einem Computer das Feuer verursacht. Als die Feuerwehr um 8 Uhr eintraf, war der Wohnungsmieter soeben erwacht. *fri*

**Stromausfall in Winterthur.** Weil bei Bauarbeiten am Dienstagvormittag am Bahnhof Winterthur eine Elektrizitätsleitung beschädigt wurde, ist in rund tausend Haushaltungen der Strom ausgefallen. Zum Kurzschluss kam es um etwa 11 Uhr 15. Er führte zu einer Netzabschaltung, wie ein Sprecher der Stadtwerke sagte. Während einzelne Transformatorstationen nach kurzer Zeit wieder in Betrieb genommen werden konnten, blieben jene beim Bahnhof und beim Stadttheater ausgeschaltet. *(sda)*

**Unterstützung für Winterthurer Sportvereine.** Das Sportamt Winterthur zahlt für die Nachwuchsförderung jährlich 110 000 Franken an Sportverbände und Sportvereine. Davon sind 70 000 Franken für «Kopfbeiträge» reserviert. So erhielten die Vereine im Jahr 2007 pro jungendliches Mitglied einen Beitrag von gut 18 Franken. Gemeldet wurden 3767 Mitglieder im

Alter zwischen 8 und 19 Jahren, 50 mehr als im Vorjahr. Zwei Drittel der geförderten Jungsportler sind männlich. Ferner richtete das Sportamt Beiträge von total 20 000 Franken für Jugendveranstaltungen aus, mit weiteren 20 000 Franken wurden 17 Vereine für ein überdurchschnittliches Engagement in der Nachwuchsarbeit belohnt. *flo*

**Flurlingens Präsident demissioniert.** In Flurlingen stellt Gemeindepräsident Christoph Waldvogel (parteilos) sein Amt auf Ende Juni 2008 zur Verfügung. Der Bezirksrat Andelfingen hat sein Gesuch gutgeheissen. Waldvogel gehört seit über zehn Jahren der Exekutive an, sechs davon als Präsident. *hhö*

**Sanierung der Westumfahrung teurer.** Der Regierungsrat hat für die Instandsetzung des Autobahnabschnitts von der Verzweigung Limmattal bis zum Anschluss Urdorf Süd einen Zusatzkredit über 40,6 Millionen Franken beschlossen. Grund für die Mehrkosten sind vor allem bauliche und sicherheitstechnische Anpassungen auf Wunsch des Bundesamtes für Strassen (Astra). Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf 89,2 Millionen Franken. Sie werden bis Ende 2007 zu 80 Prozent, ab dem 1. Januar 2008 vollständig vom Bund getragen. *sho*

### Das Färbi-Areal in Schlieren wird überbaut

#### Erste Etappe mit 120 neuen Wohnungen

rö. Auf dem Färbi-Areal, nordwestlich des Bahnhof Schlieren, entsteht in den nächsten Jahren ein neues Stadtquartier. Es ist Teil des Industriegebiets Rietbach, das neuen Nutzungen zugeführt werden soll. Am Dienstag ist der Grundstein für die erste Bauetappe gelegt worden. Bis Herbst 2009 werden zwei Neubauten mit insgesamt 120 Mietwohnungen und 2200 Quadratmetern Geschäftsfläche realisiert, wie die Halter AG mitteilt. Die Grundlage für die Entwicklung des 44 000 Quadratmeter grossen Färbi-Areals bildet das städtebauliche Konzept des Architekturbüros Galli & Rudolf, Zürich. Die 2004 aus einem Wettbewerb hervorgegangene Studie sieht eine Baustruktur vor, die verschiedene Nutzungen zulässt. Vorgesehen sind auch öffentliche Freiräume. Die Halter AG entwickelt das neue Quartier in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Schlieren. Der Planungshorizont für das 300-Millionen-Projekt erstreckt sich bis ins Jahr 2015.